Gemarkung Wesel

Flur 60

Flur 61

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß Ersetzt durch BPL 213

Schafweg

Am Schiegersfeld

Philipp-Reis-Straße

Hagerstownstraße

Schermbecker Landstraße

B 70

B 58

GE II
TH 8,5
GRZ 0,8

GE I
TH 4,5
GRZ 0,8

WA I
GRZ 0,3

(OBSTWIESE)

GEH-FAHR U.LEITUNGSRECHT FÜR VERSORGUNGSTRÄGER + ANLIEGER

GRENZE DER ANBAUVERBOTSZONE

Bemaßung der Straßen - begrenzungslinie s.h. BP. 163

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 169

§ 1

Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses der baulichen Anlagen muß höher liegen, als die Oberkante der zugeordneten öffentlichen Verkehrsflächenachse, höchstens jedoch bis zu 60 cm.

§ 2

Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 Baunutzungsverordnung sind Einzelhandelsbetriebe im WA-Gebiet nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahme kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, daß von ansiedlungswilligen Einzelhandelsbetrieben keine negativen Auswirkungen auf die Zentrumsstruktur der Stadt im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung ausgeht.
Die Voraussetzungen zur Zulässigkeit werden im Baugenehmigungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.

§ 3

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 Baunutzungsverordnung sind im GE-Gebiet Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 4

Gemäß § 1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 Baunutzungsverordnung sind im GE-Gebiet Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.

§ 5

Gemäß § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung sind im GE-Gebiet Tankstellen unzulässig.

§ 6

a) Im GE-1-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung nur nicht störende Betriebe und Anlagen oder Anlagenteile zulässig.
Ausnahme: Betriebsarten der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unter Maßgabe geringerer Emissionswerte oder besonderer Vorkehrungen zum Immissionsschutz.

b) Im GE-2-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung Betriebsarten der Abstandsklasse VII des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad zulässig.
Ausnahme: Betriebsarten der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unter Maßgabe geringerer Emissionswerte oder besonderer Vorkehrungen zum Immissionsschutz.

c) Im GE-3-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung Betriebsarten der Abstandsklasse VI des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad zulässig.

Ausnahme: Betriebsarten der Abstandsklasse V des Abstandserlasses 1990 und andere Betriebe und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad unter Maßgabe geringerer Emissionswerte oder besonderen Vorkehrungen zum Immissionsschutz.

§ 7

In WA-Gebiet müssen Garagen, die senkrecht zu der sie erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche angeordnet sind, hierzu einen Abstand von mindestens 5 m einhalten.
Von den Sichtdreiecksflächen der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Garagen nur bis zu einer Tiefe von 25 m errichtet werden.

§ 8

Begrünungsmaßnahmen im Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

a) 15 % der Grundstücksflächen - ohne Berücksichtigung der festgesetzten Anpflanzungsflächen (Abs. "c") und Bepflanzflächen notwendiger Stellplätze (Abs. "b") - sind mit Bäumen (6 m bis 8 m Abstand untereinander) und Sträuchern (1,5 m Abstand untereinander) - Auswahl aus den Pflanzlisten A + B - zu bepflanzen.

Anrechenbar auf die anzupflanzende Fläche der Grundstücke sind:

1. Dachbegrünungen - einheimische Stauden und Gräser mit einer Mindestwachstumshöhe von 10 cm - bis zu einem Viertel ihrer Fläche.

2. Fassadenbegrünungen - einheimische Pflanzengruppen (Kletterer, Schlinger und Spreizklimmer) gemäß Pflanzliste D - bis zu einem Sechstel der zukünftig bedeckten Fläche.

3. Die Anlage von wasserdicht ausgekleideten Gartenteichen in voller Größe.

4. Die unter Abs. "c" aufgeführten Anpflanzungsflächen mit der realisierten Größe.

b) Bei überirdischen Stellplatzflächen ist je 4 Parkstände ein Baum mit einem Stammumfang von 14 - 16 cm gemäß Pflanzliste C zu pflanzen. Die zugehörige Pflanzfläche muß eine Mindestgröße von 4 qm aufweisen.

c) Die festgesetzten Anpflanzungsflächen mit einer Breite von 5 m, 12 m und 15 m sind mit bodenständigen Gehölzen (Sträucher: 1,5 m Abstand untereinander, Bäume: Stammbüsche mit einem Umfang von 14 - 16 cm je 100 qm Pflanzfläche) gemäß Pflanzliste A zu bestellen.

Der vorhandene Obstbaumbestand ist zu erhalten.

d) Die festgesetzten 4 m breiten Anpflanzungsflächen parallel zu den Erschließungsstraßen sind mindestens für je 70 m mit hochstämmigen Gehölzen (Stammumfang 16 cm, Abstand untereinander, Bäume 8 - 10 m Abstand untereinander) gemäß Pflanzliste A zu bestellen.

§ 9

Begrünungsmaßnahmen im allgemeinen Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Mindestens 20 % der Wohnbaugrundstücke sind mit Bäumen und Sträuchern - Auswahl aus den Pflanzlisten A und B - zu bepflanzen. Für einen Baum sollen etwa 50 qm, für einen Strauch etwa 3 qm Bodenfläche zugeteilt werden.

§ 10

Begrünungsmaßnahmen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Im Straßenbegleitgrün sind mindestens 25 Bäume - Auswahl aus der Pflanzliste C - zu pflanzen. Als Unterwuchs der Bäume sind bodenständige Arten der Landschaftsrasen zu verwenden.

§ 11

Minimierung der Versiegelungsflächen

a) Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind im Gewerbegebiet alle Wege, Platzflächen, etc. wasserdurchlässig zu befestigen. Ausnahmen bilden zwingend zu versiegelnde Flächen, die
1. von KFZ befahren werden,
2. auf denen grundwassergefährdende Stoffe oder Materialien gelagert und umgeschlagen werden.

b) Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO sind von Satz 2 folgende abweichende Festsetzungen getroffen:
Im allgemeinen Wohngebiet sind Bodenversiegelnde, künstlich verarbeitete Materialien, insbesondere Beton, Asphalt oder Kunststoff sowie Betonunterbau für die Befestigung von Wegen, Plätzen, Zufahrten etc. insgesamt nur bis zu höchstens 15 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Siehe hierzu Landschaftspflegerischen Begleitplan "Erhalt von Versickerungsflächen".

Hinweise: - Auf den von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen darf der Bewuchs die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

- Die Anbauverbotszonen sind von Werbeanlagen sowie von baulichen Anlagen einschl. Nebenanlagen freizuhalten.

- Die Grundstücke sind entlang der freien Strecken der B 70 und B 58 (Böschung und Gasrohr) einzufriedigen. Zufahrten und Zugänge sind nicht zulässig.

- Im Bereich der Hochbauvorhaben ist der Oberboden in Mieten fachgerecht zu lagern zur Wiederverwendung zu sichern. Der Boden ist gegen Verdichtung und sonstige Veränderungen zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen (DIN) zu beachten.

- Innerhalb des WA-Gebietes ist für den Fall, daß Niederschlagswasser in den Untergrund eingeleitet werden soll, eine Erlaubnis nach der Entwässerungssatzung der Stadt Wesel erforderlich. Es wird empfohlen einen Anschlußwang an die öffentliche Abwasseranlage vorzusehen.

- zu § 8 a 2.)
Für das Berieseln der Teiche mit Grundwasser, Nutzung für die Verwässerung von Teichüberschußwasser ist Erlaubnis [illegible] wasserrechtliche Erlaubnis nach den Wasserhaushaltsgesetz [illegible]

- zu § 11 a
Die auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswässer sind zu sammeln und dem städtischen Kanalnetz zuzuführen.

- Für evtl. [illegible]grundwasserunter [illegible]nehmungen gilt [illegible] das Flurgesetz [illegible] [illegible] [illegible]